

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR

2995 /AB

13. Nov. 2009

zu 3059 /J

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0289-III/4a/2009

Wien, 13. November 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3059/J-NR/2009 betreffend „Hausunterricht – Privatschulen – Schulaufsicht“, die die Abg. Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 18. September 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 8:

Die Daten über die Abmeldungen vom Unterricht an öffentlichen Schulen werden von den dafür zuständigen Bezirksschulräten erhoben, eine zentrale Erfassung dazu existiert nicht. Die Erhebung des Ressorts erfolgt im Rahmen des Bildungsdokumentationgesetzes indirekt über die öffentlichen bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen, an denen derartige Externistenprüfungen über den zureichenden Erfolg abgelegt werden. Da in der regelmäßigen Schulstatistik bis dato keinen entsprechenden Daten verfügbar sind, wurde eine Ad-hoc-Umfrage bei den Schulbehörden des Bundes durchgeführt. Sofern vor dem Hintergrund der zeitlichen Dimension Informationen zu den nachgefragten Schuljahren bereit gestellt werden konnten, sind diese in den angeschlossenen Beilagen 1 und 2 („Häuslicher Unterricht 0809“ bzw. „Häuslicher Unterricht 0910“) zusammengefasst; wie ersichtlich konnte in manchen Fällen die gewünschte feine Differenzierung nach Schularten und Alter (Schulstufen) nicht bereit gestellt werden bzw. liegen für das laufende Schuljahr 2009/10 noch nicht in allen Bundesländern die gewünschten Informationen vor.

Bezüglich des angedachten Vergleichs der diesbezüglichen Erfolgsquote mit jener der öffentlichen Schulen ist vorweg zur Datenlage darauf hinzuweisen, dass großteils nur summarische Daten zum Schuljahr 2008/09 ohne Differenzierung nach Schularten bzw. Schulstufen zur Verfügung gestellt werden konnten. Die gemeldeten Absolutzahlen der nicht bestandenen Externistenprüfungen und die daraus berechneten Misserfolgsquoten pro Bundesland (ohne Berücksichtigung der Vorschulstufen, über die analog zum öffentlichen Schulwesen keine Prüfungen abzulegen sind) wurden am Ende der Beilage 1 angeführt. Wie dort ersichtlich ist, handelt es sich dabei um durchwegs sehr geringe Absolutzahlen mit einer sehr großen Streuung bei den Misserfolgsquoten (von Vorarlberg mit 0,0 % bis 17,9 % in Tirol). Diese geringen Absolutzahlen lassen einen Vergleich der (Miss-)Erfolgsquoten mit dem öffentlichen Schulwesen (mit im Österreichschnitt 1,4 % Nicht-Aufstiegsberechtigten im Pflichtschulbereich) als statistisch nicht zulässig erscheinen, da es sich letztlich bei den nicht erfolgreichen Externistenprüfungen nur um individuelle Einzelfälle handelt, die seriöser Weise keine Rückschlüsse auf den Erfolg des häuslichen Unterrichts insgesamt zulassen.

Zu Frage 3:

Ja, Art. 17 StGG 1867 legt fest, dass der häusliche Unterricht hinsichtlich der Befähigung zu dieser Unterrichtserteilung keiner Beschränkung unterliegt. Weder die Bundes- noch die Landesgesetzgebung darf für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen (siehe Erkenntnis des VerFGH Slg. Nr. 2670). Die verfassungskonforme Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt durch § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985. Da eine jährliche Überprüfung des Erfolges eines solchen Unterrichtes vorgesehen ist, scheint eine Änderung der bestehenden (Verfassungs-) Rechtslage nicht geboten.

Zu Frage 4:

Eine über das bestehende Ausmaß hinausgehende „laufende“ Kontrolle scheint nicht geboten. Es obliegt der freien Einteilung der unterweisenden Person, wie der Lehrstoff erarbeitet wird, sofern zu Unterrichtsjahresende sämtliche Inhalte entsprechend gelehrt wurden.

Zu Frage 5:

Der häusliche Unterricht kann während des laufenden Schuljahres weder etabliert noch untersagt werden. Aus Sicht des Ressorts besteht kein Änderungsbedarf, zumal jährlich eine Kontrolle des Unterrichtserfolges stattfindet (§ 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985).

Zu Frage 6:

Ich halte es für wichtig, dass jedem Kind eine entsprechende Schulbildung ermöglicht wird. Dazu zählt etwa bei länger andauernder Krankheit auch der Haus- oder Privatunterricht. Da sich der häusliche Unterricht durchaus bewährt hat, sollte diese Möglichkeit beibehalten werden.

Zu Frage 7:

Hierzu ist wiederum auf die Qualitätskontrolle gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985 zu verweisen.

Zu Frage 8 (chronologisch Frage 9):

Die Aufarbeitung der Datenmeldungen zur Schulstatistik 2008/09 konnte von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis dato noch nicht abgeschlossen werden, es werden daher die Zahlen für das Schuljahr 2007/08 angegeben: 570 Privatschulen, für die auch Schülerinnen und Schüler gemeldet wurden (ohne Schulen des Gesundheitswesens und ohne Musikschulen). Eine davon hatte das Öffentlichkeitsrecht nur für einzelne Schulstufen (vgl. auch Frage 10, chronologisch Frage 11).

Zu Frage 9 (chronologisch Frage 10):

Unter Bedachtnahme auf die bei der Beantwortung der vorstehenden Frage aufgezeigten Gesichtspunkte werden daher auch hier die Zahlen für das Schuljahr 2007/08 angegeben: 106.224 Schülerinnen und Schüler an Privatschulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens). Die Erhebung über das Schuljahr 2009/10 ist gemäß Bildungsdokumentationsgesetz erst kürzlich angelaufen, die diesbezüglichen Zahlen werden erst in etwa einem Jahr zur Verfügung stehen.

Zu Frage 10 (chronologisch Frage 11):

Hinsichtlich der Unterrichtsqualität treten bei Privatschulen ebenso wie bei öffentlichen Schulen immer wieder Fälle auf, die einer besonderen Betreuung, Beratung und Kontrolle der Schulaufsicht bedürfen. Inwieweit dies als „Problem“ gesehen werden muss, ist auf Grund der allgemein gefassten Fragestellung schwer zu beurteilen. Letztendlich sind jedoch alle Mängel so weit behoben worden, dass das Öffentlichkeitsrecht an alle Schulen, die dies beantragt haben, verliehen werden konnte. Einzige Ausnahme stellt die Wiener Montessori-Sekundarschule dar, welche für die Schulstufen 11 und 12 auf Grund verschiedener Mängel, insbesondere was die Qualität des Unterrichts anbelangt, das Öffentlichkeitsrecht im vergangenen Schuljahr nicht erhielt.

Zu Fragen 11 und 12 (chronologisch Fragen 12 und 13):

Keine, auch hinsichtlich offener Verfahren.

Zu Fragen 13 und 14 (chronologisch Fragen 14 und 15):

Zu Verfahren wegen Verletzung der Schulpflicht bestehen keine zentralen statistischen Aufzeichnungen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Zudem müssen Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden bzw. es sind die Verwaltungsstrafbehörden nicht dazu verhalten, über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und deren Sachausgang Bericht zu legen, weshalb auch darüber im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur keine Daten vorliegen.

Zu Fragen 15 und 16 (chronologisch Fragen 16 und 17):

Auf die Erziehungsmittel entsprechend § 47 des Schulunterrichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung betreffend die Schulordnung (Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank; Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten) sowie ferner die weiteren schulunterrichtsrechtlichen Instrumentarien (Versetzung in eine Parallelklasse, Androhung des Ausschlusses, Antrag auf Ausschluss, Pflege des Kontaktes mit den Erziehungsberechtigten sowie Pflicht zur Verständigung der Jugendwohlfahrt entsprechend § 48 des Schulunterrichtsgesetzes) wird hingewiesen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt die Schülerin oder der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 45 Abs. 5 sowie § 33 Abs. 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes). Ferner sind in § 24 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Schulpflicht einschließlich Konsequenzen für den Fall deren Nichterfüllung geregelt.

Es entspricht dem auf einer Vereinbarungskultur fußenden Zusammenleben der Schulgemeinschaft, dass in erster Linie nicht repressive Erziehungsmaßnahmen, sondern vielmehr die Hilfestellung in Konfliktsituationen (ua. mit Unterstützung der Schulpsychologie und Beiziehung außerschulischer Expertinnen und Experten), das gemeinsame Erörtern erzieherischer Probleme und die Förderung der Verhaltensentwicklung das Wesen einer modernen Schulkultur bestimmen. Durch Verhaltensvereinbarungen ist ein zusätzliches Instrument gegeben, demnach die Schulpartner ein Regelwerk ausarbeiten, durch das der Schulbetrieb und das Zusammenleben harmonisch geregelt werden können.

Diese in der Sphäre der jeweiligen Schule gelegenen Maßnahmen und deren Anwendung werden zentral nicht erfasst und es ist daher auch eine Zuordnung zu den Fragen ua. nach jahresbezogener Häufigkeit und Bundesland nicht ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich bzw. würde eine angedachte zentrale Erfassung jeden administrativen Rahmen sprengen.

Beilagen

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunze', is centered on the page below the text 'Die Bundesministerin:'. The signature is written in a cursive, flowing style.

BMUKK, Abteilung IT/1 - Bildungsstatistik

Kinder im häuslichen Unterricht, Schuljahr 2008/09											
	Burgenland	Kärnten	Niederöstr.	Oberöstr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich	
Volksschule											
Vorschulstufe	-	15	n.v.	n.v.	70	231	77	n.v.	130	n.v.	
1. Schulstufe	16	99	n.v.	n.v.	4	36		n.v.	27	n.v.	
2. Schulstufe	11	4	n.v.	n.v.	3	12	15	n.v.	28	n.v.	
3. Schulstufe	9	2	n.v.	n.v.	7	22		n.v.	26	n.v.	
4. Schulstufe	4	-	n.v.	n.v.	4	23		n.v.	13	n.v.	
5. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	2	-		n.v.	-	n.v.	
Volksschule gesamt	40	120	n.v.	27	90	324	92	62	224	n.v.	
Hauptschule											
5. Schulstufe	6	1	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
6. Schulstufe	1	3	n.v.	n.v.	1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
7. Schulstufe	1	2	n.v.	n.v.	2	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
8. Schulstufe	2	-	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Hauptschule gesamt	10	6	n.v.	8	3	22	13	20	n.v.	n.v.	
Sonderschule											
1. Schulstufe	1	-	n.v.	n.v.	(AHS)	-	-	n.v.	-	n.v.	
2. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	-	n.v.	
3. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	-	n.v.	
4. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	-	n.v.	
5. Schulstufe	1	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	
6. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	
7. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	(1)	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	
8. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	
9. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	
Sonderschule gesamt	2	-	n.v.	1	(1)	-	-	13	n.v.	n.v.	
Polytechnische Schule											
9. Schulstufe	2	1	n.v.	1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Alle Schulanfänger											
Vorschulstufe	17	15	4	-	70	231	77	-	130	527	
1. Schulstufe	11	99	154	27	4	36			27		
2. Schulstufe	9	4	154		3	12	15	75	28	622	
3. Schulstufe	4	2			7	22			26		
4. Schulstufe	4	-			4	23			13		
5. Schulstufe	7	1			2				8		
6. Schulstufe	1	3	140	9	1	22	13	20	5	256	
7. Schulstufe	1	2			3				7		
8. Schulstufe	2	-			-				9		
9. Schulstufe	2	1	5	1	-	-			1	10	
im häuslichen Unterricht insgesamt	54	127	303	37	94	346	105	95	254	1.415	
davon Externistenprüfung nicht bestanden	3,7%	0,9%	2,7%	n.v.	4,2%	0,9%	17,9%	0,0%	4,0%	2,7%	

Quelle: Ad-hoc-Umfrage bei den Landesschulräten im Oktober 2009

n.v. = nicht verfügbar

BMUKK, Abteilung IT/1 - Bildungsstatistik

Kinder im häuslichen Unterricht, Schuljahr 2009/10 (vorläufige Zahlen)											
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich	
Volksschule											
Vorschulstufe	-	19	n.v.	n.v.	66	n.v.	75	n.v.	n.v.	n.v.	
1. Schulstufe	14	15	n.v.	n.v.	5	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
2. Schulstufe	4	85	n.v.	n.v.	5	n.v.	24	n.v.	n.v.	n.v.	
3. Schulstufe	6	6	n.v.	n.v.	5	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
4. Schulstufe	8	-	n.v.	n.v.	7	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
5. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	1	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
6. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	2	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
Volkschule gesamt	32	125	n.v.	28	91	n.v.	99	73	n.v.	n.v.	
Hauptschule											
5. Schulstufe	1	-	n.v.	n.v.	1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
6. Schulstufe	5	1	n.v.	n.v.	1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
7. Schulstufe	4	1	n.v.	n.v.	1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
8. Schulstufe	1	1	n.v.	n.v.	2	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Hauptschule gesamt	11	3	n.v.	13	5	n.v.	10	15	n.v.	n.v.	
Sonderschule											
1. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	(AHS)	n.v.	(AHS)	n.v.	n.v.	n.v.	
2. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
3. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
4. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
5. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	(1)	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
6. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	(1)	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
7. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
8. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
9. Schulstufe	-	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	
Sonderschule gesamt	-	-	n.v.	1	(2)	n.v.	(1)	24	n.v.	n.v.	
Polytechnische Schule											
9. Schulstufe	-	1	n.v.	-	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Alle Schularten											
Vorschulstufe	-	19	n.v.	-	66	n.v.	75	n.v.	147	307	
1. Schulstufe	14	15	n.v.	-	5	n.v.	31	n.v.	31	n.v.	
2. Schulstufe	4	85	106	29	5	n.v.	24	97	32	523	
3. Schulstufe	6	6	n.v.	-	5	n.v.	n.v.	n.v.	29	n.v.	
4. Schulstufe	8	-	n.v.	-	7	n.v.	n.v.	n.v.	15	n.v.	
5. Schulstufe	1	-	n.v.	-	3	n.v.	n.v.	n.v.	9	n.v.	
6. Schulstufe	5	1	112	13	4	n.v.	11	15	6	208	
7. Schulstufe	4	1	n.v.	-	1	n.v.	n.v.	n.v.	8	n.v.	
8. Schulstufe	1	1	-	-	2	n.v.	n.v.	n.v.	10	n.v.	
9. Schulstufe	-	1	-	-	-	n.v.	-	-	1	n.v.	
im häuslichen Unterricht insgesamt	43	129	218	42	98	n.v.	110	112	288	1.040	

Quelle: Ad-hoc-Umfrage bei den Landesschulräten im Oktober 2009

n.v. - nicht verfügbar